



# Handelsblatt

für den  
deutschen Gartenbau  
und die mit ihm verwandten  
Zweige.

No. 10.

Steglitz-Berlin, den 10. März 1906.

XXI. Jahrgang.

Eigentum des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands. Organ des Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen, herausgegeben unter Mitwirkung der hervorragendsten Fachmänner des In- und Auslandes.

Das „Handelsblatt für den deutschen Gartenbau usw.“ erscheint am Sonnabend jeder Woche.

Abonnementspreis für Nicht-Verbandsmitglieder in Deutschland und Oesterreich-Ungarn pro Jahrgang 8 Mk. 50 Pf., für das übrige Ausland 10 Mk., für Verbands-Mitglieder kostenlos.

Verantwortlicher Redakteur: F. Johs. Beckmann in Steglitz-Berlin.

Verlag: Verband der Handelsgärtner Deutschlands, eingetragen auf Seite 179, Band IV, des Genossenschaftsregisters des Königl. Amtsgerichts zu Leipzig.

## Entscheidung des Landgerichts zu Leipzig über die Gültigkeit der Eintragung unseres Statuts.

B. F. 4./06. 2 A. Reg. 1003/06.

Ausfertigung. Beglaubigte Abschrift.

In Sachen

betreffend den am 6. November 1905 erfolgten Eintrag der Statutenänderung des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands in dem bei dem Königlichen Amtsgericht Leipzig geführten Genossenschaftsregister wird der Beschluss des Königlichen Amtsgerichts Leipzig vom 8. Dezember 1905 — Bl. 231 ff. — auf die Beschwerden

1. des Gärtnereibesitzers Wilhelm Stoffregen in Dortmund,
2. des Vorstandes des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands, vertreten durch den Vorsitzenden Heinrich Kohlmannslehner in Britz b. Berlin

aufgehoben, und das Amtsgericht wird angewiesen, von der in Aussicht genommenen Löschung jenes Eintrags abzusehen.

Gebühren bleiben für die Rechtsmittel ausser Ansatz.

Aussergerichtliche Kosten der Rechtsmittel werden nicht erstattet.

Der Verband der Handelsgärtner Deutschlands mit dem Sitze in Leipzig ist ein Personenverein, der gemäss den Bestimmungen des sächsischen Gesetzes vom 15. Juni 1868 durch Eintrag in das Genossenschaftsregister des Königlichen Amtsgerichts Leipzig vom 4. Dezember 1888 juristische Persönlichkeit erlangt hat. Für den Verband galt bisher das Statut vom 6. August 1892 mit verschiedenen, die §§ 3, 39 und 47 betreffenden Abänderungen. Von der am 31. Juli 1905 und an dem folgenden Tage in Danzig abgehaltenen ordentlichen Hauptversammlung des Verbandes wurde ein neues Statut beraten und angenommen. Dieses wurde vom Vorstande durch die Eingabe vom 18. September 1905 — Bl. 215 ff. — dem Registergericht überreicht und von diesem, nachdem es die Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern gefunden hatte — Bl. 227 — am 6. November 1905 in das Genossenschaftsregister eingetragen.

Mit der Eingabe vom 14./16. November 1905 — Bl. 228 — wendete sich das Verbandsmitglied C. F. Krause in Neuwaldensleben an das Registergericht und führte aus, dass die Beschlussfassung über die Statutenänderung bezw. das neue Statut insofern unter Verletzung der in § 47 des bisherigen Statuts enthaltenen Bestimmungen erfolgt sei, als die Abänderungsanträge nicht in der dort vorgeschriebenen Weise sechs Wochen vor der Hauptversammlung in dem Verbandsorgan, dem Handelsblatt für den deutschen Gartenbau, veröffentlicht worden seien.

Diesem Bedenken pflichtete der Registerrichter bei, und er verfügte durch den Beschluss vom 8. Dezember 1905 — Bl. 231 —, dass der am 6. November 1905 erfolgte Eintrag der Statutenänderung bezw. des neuen Statuts, dessen Beschlussfassung in ungültiger Weise erfolgt sei, von amtswegen zu löschen sei, dass die Löschung jedoch nicht vor dem 30. Dezember 1905 bewirkt werden solle, um dem Vorstande Gelegenheit zu geben, diese Verfügung im Beschwerdewege anzufechten.

Gegen diesen Beschluss des Amtsgerichts richteten sich die Beschwerden des Gärtnereibesitzers Wilhelm Stoffregen in Dortmund, des Vorsitzenden der Kommission, die mit der Neubearbeitung der Statuten betraut war und diese der Hauptverhandlung zur Entschliessung vorgelegt hatte, — Bl. 260 — und des Vorstandes des Verbandes — Bl. 262 ff. —

